

B.4. Die Absätze 1, 3 und 5 des Protokolls bestimmen:

«1. Die Gehälter, Löhne und anderen vergleichbaren Vergütungen, die ein Ansässiger eines Vertragsstaates erhält, der seine Tätigkeit im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates ausübt und der ausschließlich im Grenzgebiet des erstgenannten Staates eine ständige Wohnstätte hat, werden nur in diesem Staat versteuert ».

«3. In Abweichung von Absatz 1 werden die Vergütungen, die ab dem 1. Januar 2007 aufgrund einer innerhalb des französischen Grenzgebiets ausgeübten Tätigkeit als Arbeitnehmer durch Personen bezogen werden, die ihre ständige Wohnstätte im belgischen Grenzgebiet haben, unter den in Artikel 11 Absätze 1 und 2 Buchstaben a) und b) des Abkommens vorgesehenen Bedingungen versteuert».

«5. Das in Absatz 1 vorgesehene System findet Anwendung auf die Vergütungen, die im Laufe eines Zeitraums von 22 Jahren ab dem 1. Januar 2012 ausschließlich durch Arbeitnehmer bezogen werden, die am 31. Dezember 2011 ihre ständige Wohnstätte im französischen Grenzgebiet haben und ihre Tätigkeit als Lohnempfänger im belgischen Grenzgebiet ausüben, mit dem Vorbehalt, dass Letztere:

- a) ihre ständige Wohnstätte im französischen Grenzgebiet behalten;
- b) weiterhin ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer im belgischen Grenzgebiet ausüben;
- c) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr das belgische Grenzgebiet verlassen.

Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen führt zum endgültigen Verlust des Anspruchs auf das System. Wenn ein Grenzgänger jedoch zum ersten Mal die in Buchstabe c) dieses Absatzes vorgesehene Bedingung nicht erfüllt, verliert er den Anspruch auf das System nur für das betreffende Jahr.

Bei Abwesenheiten aufgrund von Umständen wie Krankheit, Unfall, bezahltem Bildungsurlaub, Urlaub oder Arbeitslosigkeit wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit als Lohnempfänger im belgischen Grenzgebiet im Sinne von Buchstabe b) fortgesetzt wurde.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden Anwendung auf die Arbeitnehmer, die ihre ständige Wohnstätte im französischen Grenzgebiet haben, die am 31. Dezember 2011 jedoch ihre Beschäftigung im belgischen Grenzgebiet verloren haben und die nachweisen können, dass sie im Laufe des Jahres 2011 ihre Tätigkeit während drei Monaten in diesem letztgenannten Grenzgebiet ausgeübt haben.

Das System findet nicht Anwendung auf die Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2008 ihre ständige Wohnstätte in Belgien haben».

B.5.1. Die erste klagende Partei, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt und im belgischen Grenzgebiet wohnt, ist Bedienstete einer französischen Behörde und übt ihr Amt im französischen Grenzgebiet aus. Sie bemängelt hauptsächlich das Prinzip der Besteuerung im Wohnsitzstaat.

B.5.2. Die Lage der öffentlichen Bediensteten wird durch Artikel 10 des vorerwähnten Abkommens geregelt, der durch die bemängelten Bestimmungen nicht abgeändert wird. Das in Absatz 1 dieser Bestimmung enthaltene Prinzip der Besteuerung in dem Staat, der den öffentlichen Bediensteten beschäftigt, findet nicht Anwendung, wenn der Bedienstete wie im vorliegenden Fall im anderen Staat ansässig ist und die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt (Artikel 10 Absatz 3). In diesem Fall wird die Steuerregelung nicht - wie die klagenden Parteien es anführen - aufgrund der durch Artikel 11 des Abkommens für die Arbeitnehmer festgelegten Regelung bestimmt - da diese Bestimmung eine Besteuerung in dem Staat vorsieht, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, was dem Grundsatz von Artikel 10 Absatz 1 entspricht, von dem Artikel 10 Absatz 3 gerade abweichen soll -, sondern aufgrund der Restbestimmung, die Artikel 18 des Abkommens darstellt, der bestimmt: «Insofern die vorstehenden Artikel dieses Abkommens nichts anderes verfügen, sind die Einkünfte der Ansässigen eines der beiden Vertragsstaaten nur in diesen Staaten zu versteuern». Diese Regelung wurde im Übrigen durch eine aufgrund von Artikel 24 des Abkommens von 1964 zwischen den belgischen und französischen Steuerbehörden getroffene Vereinbarung (nicht datiert, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. November 2009, S. 71774) bestätigt.

B.5.3. Daraus ergibt sich, dass eine Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen keinerlei Auswirkung auf die Lage der ersten klagenden Partei hätte, da trotz dieser Nichtigkeitsklärung weiterhin das Steuergesetz ihres Wohnsitzes auf sie Anwendung finden würde.

Der indirekte Nachteil, den der Partner und die Kinder der ersten klagenden Partei anführen, könnte ebenfalls nicht durch diese Nichtigkeitsklärung verschwinden, und das so genannte Interesse der Letztgenannten als Bewerber um eine Beschäftigung bei einer französischen Behörde oder im belgischen Grenzgebiet ist angesichts des Alters der Kinder - die 1999 beziehungsweise 2000 und 2004 geboren wurden - zu hypothetisch. Schließlich kann das Interesse der klagenden Parteien als Einwohner von Mouscron nicht angenommen werden, da der Sondergesetzgeber die Popularklage ausgeschlossen hat.

B.5.4. Die klagenden Parteien weisen nicht das erforderliche Interesse nach. Die Nichtigkeitsklage ist somit unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2010.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleul

Der Vorsitzende,

M. Melchior

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 191

[C - 2011/00009]

25 AVRIL 2007. — Loi portant des dispositions diverses (IV)
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 71 et 116 de la loi du 25 avril 2007 portant des dispositions diverses (IV) (*Moniteur belge* du 8 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 191

[C - 2011/00009]

25 APRIL 2007. — Wet houdende diverse bepalingen (IV)
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 71 en 116 van de wet van 25 april 2007 houdende diverse bepalingen (IV) (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 191

[C - 2011/00009]

25. APRIL 2007 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV)
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 71 und 116 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST

KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

25. APRIL 2007 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV)

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL V — Mittelstand

KAPITEL I — *Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 2006 über die Kommissionen und Berufungskommissionen, die hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnung eines geistigen Berufs im Dienstleistungsbereich zuständig sind*

Art. 71 - Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 über die Kommissionen und Berufungskommissionen, die hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnung eines geistigen Berufs im Dienstleistungsbereich zuständig sind, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“Wenn dieser Ort im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt oder im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, hängt diese Zuständigkeit von der im Antrag benutzten Sprache ab. Wenn der Antrag in Deutsch erstellt ist, ist die französischsprachige Kammer zuständig, es sei denn, der Antragsteller äußert in seinem Antrag ausdrücklich den Willen, Widerspruch vor der anderen Kammer einzulegen.”

(...)

TITEL VII — Finanzen

(...)

KAPITEL V — *Schlichtung im Steuerbereich**Abschnitt 1 — Dienst für Steuerschlichtung*

Art. 116 - § 1 - Der Dienst für Steuerschlichtung prüft Schlichtungsanträge, mit denen er im Rahmen des vorliegenden Kapitels befasst wird, in aller Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und unter Einhaltung des Gesetzes; er versucht, Standpunkte der Parteien in Einklang zu bringen und sendet ihnen einen Schlichtungsbericht zu.

Der Dienst für Steuerschlichtung lehnt es ab, einen Schlichtungsantrag zu behandeln:

1. wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist,
2. wenn der Antragsteller bei der betreffenden zuständigen Verwaltungsbehörde offensichtlich keine Schritte unternommen hat, um die Standpunkte in Einklang zu bringen.

Die Einreichung und Prüfung eines Schlichtungsantrags haben keine aufschiebende oder unterbrechende Wirkung.

Gegen Schlichtungsberichte und Entscheidungen über die Zulässigkeit kann weder administrative noch gerichtliche Beschwerde eingelegt werden.

§ 2 - Der Dienst für Steuerschlichtung kann auch dem Präsidenten des Direktionsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen Empfehlungen zusenden, insbesondere in Bezug auf Verwaltungsakte oder administrative Arbeitsweisen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der guten Verwaltung und den Gesetzen und Verordnungen stehen.

§ 3 - In der Ausführung seiner Aufträge kann der Dienst für Steuerschlichtung:

1. alle Informationen einholen, die er für erforderlich erachtet,
2. alle betreffenden Personen anhören
3. und vor Ort alle Feststellungen machen.

§ 4 - Der Dienst für Steuerschlichtung erfüllt seine in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Aufträge unbeschadet der im Gesetz vom 22. März 1995 zur Einführung föderaler Ombudsmänner erwähnten Zuständigkeiten der föderalen Ombudsmänner.

§ 5 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

- schafft der König beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen einen Dienst unter dem Namen "Dienst für Steuerschlichtung" und legt dessen Arbeitsweise fest,
- ernennt Er nach Stellungnahme des Direktionsausschusses die Leiter des vorerwähnten Dienstes,
- legt Er Modalitäten der Anwendung vorliegenden Kapitels fest.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
G. VERHOFSTADT

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Die Vizepremierministerin und
Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Wirtschaft und der Energie
M. VERWILGHEN

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Sozialen Eingliederung
C. DUPONT

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

Der Minister der Umwelt
B. TOBBACK

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

Der Staatssekretär für die Modernisierung der Finanzen
und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung
H. JAMAR

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 192

[C - 2011/00010]

26 MARS 2010. — Loi sur les services concernant certains aspects juridiques visés à l'article 77 de la Constitution. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 mars 2010 sur les services concernant certains aspects juridiques visés à l'article 77 de la Constitution (*Moniteur belge* du 30 avril 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 192

[C - 2011/00010]

26 MAART 2010. — Dienstenwet betreffende bepaalde juridische aspecten bedoeld in artikel 77 van de Grondwet. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het dienstenwet van 26 maart 2010 betreffende bepaalde juridische aspecten bedoeld in artikel 77 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.